

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 01.08.2019

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Eisner Franz

Geins Christoph

Kerndl Josef

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Lechner Siegfried

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Schiller Wolfgang

Stauder Martin

Winter Christian

Zirnbauer Gottfried

bis 19:05 Uhr vor TOP 60

bis 19:15 Uhr zu TOP 60

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

PNP – Josef Heisl

7 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

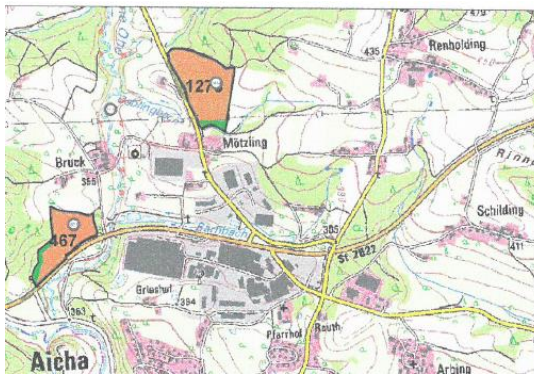
Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2019 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

60) Photovoltaik-Freiflächenanlage; Aufhebung eines Grundsatzbeschlusses vom 10.09.2009

Am 08.07.2019 stellte sich bei der Gemeinde Aicha vorm Wald die Firma PRIMUS Energie aus Regensburg vor. Diese beabsichtigen auf den Grundstücken Fl.Nr. 467 und 1273, Gmkg. Aicha vorm Wald die Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage, da diese Flächen wegen der Nähe zum Umspannwerk der E.ON Bayern AG (Zur Painten 3) als „Interessant“ angesehen werden. Mit den Eigentümern dieser Grundstücke wurde von der Firma bereits im Vorfeld gesprochen, welche dem Vorhaben positiv gegenüberstehen.

Für eine entsprechende Ausweisung dieser PV-Freiflächenanlagen wäre von der Gemeinde Aicha vorm Wald ein entsprechendes Bauleitplanverfahren im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes als „Sondergebiet für Photovoltaikanlage“ erforderlich.



Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2009 habe der Gemeinderat Aicha vorm Wald jedoch einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet von Aicha vorm Wald nicht errichtet werden sollen. Nachstehend der Auszug aus der Sitzung vom 10.09.2009:

„Der 1. Bürgermeister stellte eingangs der Sitzung den Antrag zur Geschäftsordnung, dass zu den Anträgen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll.

Die Entscheidung, ob ein Bebauungsplan für einen Solarpark aufgestellt wird, liegt bei der Kommune, also bei der Gemeinde Aicha vorm Wald, da diese gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch die sog. Planungshoheit innehat. Die Planungsbehörde hat allerdings die Stellungnahmen von einer Reihe von Fachstellen bzw. Behörden einzuholen und anschließend auch zu würdigen. Das gewichtigste Wort hat dabei das Landratsamt Passau mit den Fachstellen „Abteilung Städtebau“ und „Untere Naturschutzbehörde“.

Das Landratsamt wiederum hält sich an die Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums. Diese lauten:

- *Das vorgesehene Grundstück darf kein bauplanungsrechtlicher Außenbereich sein.*
- *Es muss eine Anbindung an eine Siedlungseinheit mit Ortskern, also eine geschlossene Ortschaft, gegeben sein, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde mit brauner Farbe dargestellt ist.*
- *Es muss eine evtl. vorhandene Vorbelastung z.B. Hochspannungsleitung oder vorherige gewerbliche Nutzung usw. bei dem geplanten Grundstück vorhanden sein.*
- *Es darf in der Gemeinde keinen siedlungsstrukturell günstigeren Standort geben.*

- Das geplante Grundstück sollte sich in keiner exponierten, gut einsehbaren Lage (vor allem mit Fernwirkung) befinden.
- Das geplante Grundstück darf kein schützenswertes Naturgebiet sein.
- Das geplante Grundstück muss die letzten drei Jahre als Ackerland bewirtschaftet worden sein.
- Das proportionale Verhältnis zwischen Siedlungseinheit, also Ortschaft und der geplanten Fläche Photovoltaikanlage muss zueinander abgestimmt sein.

Das Problem besteht also vor allem, dass sowohl ein Ausbau erneuerbarer Energien gefordert wird, als auch eine „Zersiedlung der Landschaft“ verhindert werden soll.

Daraus folgt, dass Solarparks in der Regel „an Siedlungseinheiten“ angebunden werden müssen, was grundsätzlich den Unmut der angrenzenden Eigentümer der Wohnhäuser hervorruft und großer Widerstand bzw. Unverständnis zu erwarten ist.

Ferner wäre bei der nicht abzuschätzenden Menge von noch folgenden Anträgen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange die Folge; eine Verunstaltung von Feld und Natur, unserer schönen Landschaft fände demnach statt.

Für Solarparks bekommen die Standortgemeinden keine Gewerbesteuer, wenn der Betreiber seinen Sitz nicht vor Ort hat (lt. derzeitiger Rechtslage). Bei der Zustimmung für einen Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage wären sog. Bezugsfälle für den Gemeinderat unausbleiblich.

Nach Kenntnisnahme dieses Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Aicha vorm Wald nicht errichtet werden.

Die Tagesordnungspunkte Nr. 1 – 5 sind aufgrund dieser Beschlussfassung gegenstandslos geworden.

(+) 12 : 1 (-)

Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich erforderlicher Angebundenheit zur Wohnbebauung, Gewerbesteuer, Energiewende etc. wurden seit 2009 mehrmals geändert. Grundsätzlich sind aktuell PV-Freiflächenanlagen an auto- oder eisenbahnnahen Flächen mit einem Korridor von 110 m möglich. Darüber hinaus sind jährlich ca. 30 Projekte in Bayern bei Grundstücken bzw. Flächen möglich, die als „benachteiligtes Gebiet in der Landwirtschaft“ eingestuft sind. Diese Anzahl soll auf ca. 70 Projekte angehoben werden.

Mit diesem Beschluss soll der Gemeinderat entscheiden, ob der gefasste Grundsatzbeschluss vom 10.09.2009 aufgehoben werden oder weiterhin gültig bleiben soll.

Der Gemeinderat beschließt hiermit, dass der Grundsatzbeschluss vom 10.09.2009 aufgehoben wird und weitere Gespräche mit den Investoren sowie Fachstellen zu führen sind. Mit den Antragstellern aus 2009 ist ebenfalls Kontakt aufzunehmen.

(+) 1 : 14 (-)

61) Anträge auf Genehmigung eines Zeltlagerplatzes bei der Klingermühle

Im Nachgang zur Gemeinderatssitzung vom 04.07.2019 wurde in einem Fachstellengespräch am 15.07.2019 sowie durch Einholung von Stellungnahmen weiterer Behörden die rechtliche Situation abgeklärt. Nachstehend die grundsätzlichen Aussagen der Fachstellen im Überblick:

- LRA Passau, Abteilung Wasserrecht:
 - Gebiet liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (siehe weiter unten die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf)
 - Aktuelle Abwasserentsorgung stellt eine Gewässerverunreinigung dar → dies kann nicht länger geduldet werden → Toiletten- und Sanitärhäuschen sind zu entfernen
 - Antragsteller müssten sich Konzept über Abwasserentsorgung überlegen
- LRA Passau, Bauwesen:
 - Definition als Zeltlager wäre bis max. zwei Monate möglich → somit keine Genehmigung, Bebauungsplan oder dgl. erforderlich
 - Wenn über drei Zelte aufgestellt werden, wäre eine Erlaubnis nach Art. 25 Abs. 2 LStVG durch die Gemeinde erforderlich
- LRA Passau, Untere Naturschutzbehörde:
 - Grundstück befindet sich in einem FFH-Gebiet und ist Biotopkartiert (Feldgehölze, Ufergehölze), jedoch wird dadurch kein Versagungsgrund festgestellt
 - Es ist sogar zu empfehlen bzw. zu befürworten, wenn das Grundstück ein- bis zweimal jährlich gemäht wird (mit Mähgutabfuhr)
 - bauliche Anlagen im FFH-Gebiet nicht möglich → Toiletten- und Sanitärhäuschen sind zu entfernen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
 - Bezüglich dem Abhalten eines Lagerfeuers wäre jeweils für den Einzelfall eine Erlaubnis vom AELF einzuholen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:
 - Die Fläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Gaißa / Großen Ohe. Das Gewässer (Große Ohe) liegt in diesem Bereich nicht im Tal-tiefste. Der Verlauf des Taltiefsten entspricht der Flurnummer 224.
 - Ufert die Große Ohe bei Hochwasser aus, entsteht bei anlaufender Hochwasserwelle eine Insellage auf FL.Nr. 225 die mit steigendem Pegel zunehmend überflutet wird.
 - Die Zufahrtsmöglichkeit von Norden zur Fläche ist bei beginnender Ausuferung sofort überflutet. Die Zugänglichkeit (und somit auch die Fluchtmöglichkeit) der Flächen ist hier nur noch sehr eingeschränkt fußläufig über den Steg bei Klingermühle möglich. Die Personen wären bei einem entsprechenden Ereignis eingeschlossen, was einen Hilf- und Rettungskräfteinsatz erfordert. Hier ist von einer Gefährdung von Leib und Leben zu sprechen.
 - Aufgrund des doch kleinen Einzugsgebietes ist Fläche auch bei Starkregeneignissen im oberhalb liegenden Einzugsgebiet als gefährdet anzusehen. Prognosen oder Vorwahrungen scheiden aus.
 - Eine Nutzung der Fläche als Zeltplatz ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten.

- Gesundheitsamt Passau:

- Wasserqualität wird in diesem Bereich nicht untersucht, jedoch wird der Bereich als unproblematisch angesehen
- Sichttiefe von 1 m soll vorhanden sein
- Evtl. Schild „Baden auf eigene Gefahr“ anbringen

Nach Beratung im Gemeinderat beschließt dieser, dass für das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 225, Gmkg. Aicha vorm Wald die Erlaubnis nach Art. 25 Abs. 2 LStVG von der Verwaltung erteilt werden soll, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ein Zeltlager ist auf dem Grundstück nur zwischen 15.07. und 14.09. jährlich möglich
- eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist durch Dixi-Klo oder dergleichen erforderlich; das Abwasser ist der gemeindlichen Kläranlage zuzuführen; Ein entsprechender Nachweis ist der Verwaltung vorzulegen
- für das Abhalten eines Lagerfeuers ist von den Benutzern jeweils im Einzelfall eine Erlaubnis vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuholen
- die Benutzer haben das Grundstück vor dem Zeltlager abzumähen (mit Mähgutabfuhr)
- Verantwortlicher Benutzer stellt für sich und alle weiteren teilnehmenden Personen die Gemeinde Aicha vorm Wald von sämtlichen Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Versicherungsleistungen frei (insbesondere wegen festgesetzten Überschwemmungsgebiet und der Bademöglichkeit).
- Nach Beendigung der Benutzung ist der Platz wieder sauber und ordentlich zu hinterlassen

(+) 14 : 1 (-)

62) Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 17 (WA Schustergarten), Feststellungsbeschluss

- a) Behandlung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 18.06.2019 – 17.07.2019 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen (bis 17.07.2019) zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

Keine Stellungnahme:

Bayernwerk AG

LRA Passau – Techn. Umweltschutz (keine Bedenken vom 23.01.2019)

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (sh. Stellungnahme vom 18.01.2019, Abwägung vom 06.06.2019)

Keine Bedenken:

LRA Passau – Kreisbrandmeister (14.06.2019)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (14.06.2019)

ZAW Donau-Wald (18.06.2019)

Bayerischer Bauernverband (08.07.2019)

LRA Passau – Leitender Baudirektor (01.07.2019)

LRA Passau – Untere Bodenschutzbehörde (01.07.2019)

LRA Passau – Untere Naturschutzbehörde (11.07.2019)

LRA Passau – Bauwesen rechtlich (15.07.2019)

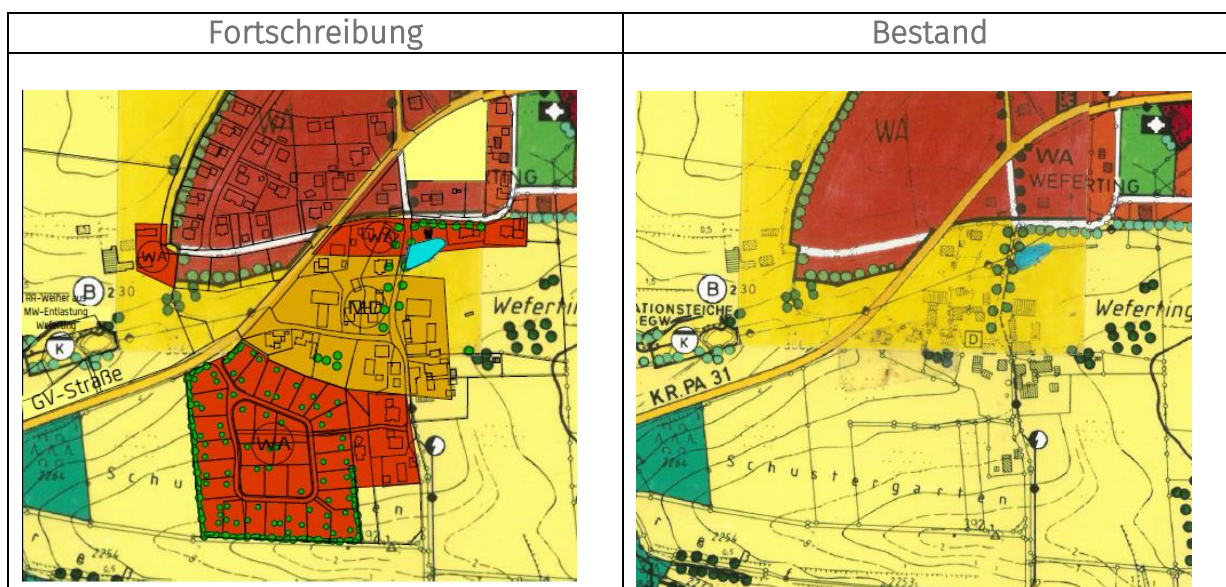
Regionaler Planungsverband (18.07..2019)

(Stellungnahmen werden nicht abgedruckt)

(+) 15 : 0 (-)

b) Feststellungsbeschluss

Die Anregungen wurden eingearbeitet. Der Gemeinderat fasst hiermit den Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 17 in der Fassung vom 06.06.2019.



(+) 15 : 0 (-)

63) Bauanträge

- a) Baubuchnummer: 26/2019
 Bauort: FL.Nr. 1943/4, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 11
 Baumaßnahme: Genehmigungsfreistellung: Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Geräteraum

Für das Grundstück Fl. Nr. 1943/4, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 11, wurde eine Genehmigungsfreistellung beantragt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

- b) Baubuchnummer: 27/2019
Bauort: Fl.Nr. 1943/7, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 17
Baumaßnahme: Genehmigungsfreistellung: Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses

Für das Grundstück Fl. Nr. 1943/7, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 17, wurde eine Genehmigungsfreistellung beantragt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

64) Vergabe der Straßensanierungsmaßnahmen 2019

Für die erforderlichen Asphaltierungsarbeiten wurde von der Verwaltung eine beschränkte Ausschreibung mit Angebotsfrist bis 31.07.2019 durchgeführt.

Die Maßnahmen haben eine Gesamtlänge von ca. 2,7 km mit gesamt ca. 10.000 m² Asphaltfläche. Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere die Baustelleneinrichtungen, kleinere Tiefbauarbeiten, Fräsarbeiten und die Asphaltierungsarbeiten mit hauptsächlich Asphalttragdeckschichten sowie der Herstellung der Bankette enthalten.

Im Einzelnen sollen folgende Straßenabschnitte saniert werden:

- Fickenhofmühle: ab Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Aicha-Eging bei Klinger-
mühle bis Fickenhofmühle (ca. 925 m)
- Kleinfläche in Fickenhof (ca. 20 m)
- Nußbaum: ab Kreuzung Gstöcket bis Gemeindegrenze Fürstenstein bei Nußbaum (ca.
1.000 m)
- Schilding: ab Vulcano-Kreuzung bis Schilding (ca. 450 m)
- Mötzing/Renholding (Maut): ab ST2127 bis Mötzing 5 b, sowie Fläche bei Mötzing 13 a (ca.
150m)
- Mötzing/Renholding (Maut): ab ST 2127 bis Renholding 7 (ca. 100m)

Von sieben angeforderten Angeboten wurden sechs Angebote eingereicht. Ein Angebot kann jedoch nicht in die engere Wahl genommen werden, da ein offensichtlicher Kalkulationsfehler vorliegt (unangemessenes Verhältnis zwischen Preis und Leistung).

Der Gemeinderat beschließt hiermit die Vergabe der Asphaltierungsmaßnahmen für das Jahr 2019 laut Angebot vom 29.07.2019 an die Firma Strabag AG, Schönberg mit einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 193.954,43 €. Die Maßnahmen sind bis 30.11.2019 abzuschließen.

(+) 15 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen:

- GR Bürgermeister Rudolf:
 - Bushaltestelle an der Vulcano-Kreuzung;
- GR Kerndl Josef:
 - Bankett auf der Straße „Edt“;
 - Biberschäden am „Bumberbach“ in Neusessing;
- GR Zirnbauer Gottfried:
 - Sachstandsanfrage zur Übernahme der Trägerschaft des Kindergartens Aicha v. W.;
- BGM Hatzesberger Georg:
 - nächste Gemeinderatssitzung ist geplant für 02.10.2019 um 19:00 Uhr
 - Inbetriebnahme des Aufzuges im Schulgebäude (Abnahme am 09.07.19)
 - Beginn der Malerarbeiten an der Schule ab Mitte August (u. U. zusätzlich Mitteltrakt, erforderliche Haushaltsmittel werden, durch BGM, bereitgestellt);
 - der vorhandene aber nicht benutzte Balkon am Bauhof wird entfernt
 - Vorstellung des Ergebnisses zum Studentenprojekt Ortsentwicklung der Technischen Universität München (TUM)

SITZUNGSSENDE 21:00 UHR

.....
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer

.....
Gemeinderatsmitglied